

Diese Alternativen zu einer Vollmitgliedschaft wurden vom VB in der Folge aber verworfen. Mit ein Grund dafür war der Umstand, dass das damalige Völkerrecht lediglich die Wahl zwischen den beiden dichotomen Formen «Staat» und «Nichtstaat» kannte und die Klassifizierung eines politischen Gebildes wie Liechtenstein als «halbsouveräner» Staat politisch als nicht opportun erschien.

In der einschlägigen Literatur wird die Schlussfolgerung des Völkerbundes, dass Liechtenstein trotz seiner Nichtaufnahme zweifellos ein souveräner Staat sei, aber als bloße Camouflage bewertet und festgestellt, dass *«der wahre Grund für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs Liechtensteins denn auch Zweifel an der Staatsqualität (waren) (...) Danach können die Ausführungen des Völkerbundes die Bejahung der Staatlichkeit der «Zwergstaaten» schwerlich tragen»*.<sup>93</sup> Dass von dieser Entscheidung keine präjudiziellen Wirkungen ausgehen (sollten), wird aus den Ausführungen des ukrainischen Delegierten *Manuilsky* im SR der VN anlässlich der Diskussion um die Zulassung Liechtensteins zum Statut des IGH ersichtlich,<sup>94</sup> der diesbezüglich feststellte: *«The decisions of the League of Nations, with all its defects and inadequacies, can by no means serve as the basis of any precedents.»*<sup>95</sup>

Diese Aussage über die mangelnde «Präjudizwirkung» der Aufnahmepraxis der Organe des Völkerbundes wirft eine Reihe dogmatischer Probleme auf, auf die nachstehend noch einzugehen sein wird.<sup>96</sup>

#### *4.3.2.2 Der «Staatsreifekatalog» der Ständigen Mandatskommission des Völkerbundes*

Anlässlich der Behandlung der Frage, ob das britische Mandat für den Irak aufgehoben werden sollte,<sup>97</sup> hatte die Ständige Mandatskommission des VB eine Reihe von Bedingungen niedergelegt, die ein Mandatsgebiet vor seiner Unabhängigkeit zu erfüllen hatte und die neben der «Fünf-

---

93 *Erhardt* (Fn. 7), S. 55.

94 Vgl. dazu nachstehend auf S. 61.

95 UN SCOR, 4th year, No. 35, 432nd meeting, 27 July 1949=UN Doc. S/1342, S. 3.

96 Vgl. dazu nachstehend auf S. 107 ff.

97 Vgl. dazu *Hillgruber*, C. Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 342 ff.